

Schluss

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Jahresbericht über die Inländische Mission der katholischen Schweiz**

Band (Jahr): **52 (1915)**

PDF erstellt am: **14.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Revisoren-Bericht.

Vorstehende Rechnungen der Inländischen Mission für das Jahr 1915 wurden eingehend geprüft und in ihren Eintragungen richtig befunden und dem Verein der Inländischen Mission zur Genehmigung und Verdankung empfohlen.

Zug, den 15. Juni 1916.

Dr. F. Segesser, Propst.

S. Koch, Bankdirektor.

L. Schwyder, Bankdirektor.

Schluss.

Die Zeiten sind ernst. Um die Marken unseres Landes brandet immer noch der schreckliche Völkerring. Er fordert von den Nationen gewaltige Opfer an Gut und Blut. Uns hat der Herr bewahrt. Bewahre er uns auch fernerhin! Machen wir uns dieses Segens würdig — auch durch Opfer — nicht des Krieges — aber einer christlichen Bruderliebe, eingedenk des Apostelwortes: „Tut Gutes allen, besonders aber den Glaubensgenossen“ (Gal. 6. 10).

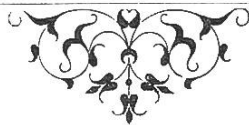
Luzern, im Juni 1916.

Namens der Inländischen Mission:

Der Präsident: Dr. Pestalozzi-Bischoff, Zug.

Der Vize-Präsident: Dr. F. Segesser, Propst, Luzern.

Der Kassier: Alb. Hausheer, Pfarr-Resignat, Zug.



§ 13. Als offizielle Publikationsorgane werden die „Schweizerische Kirchenzeitung“, der „Schweizer Katholik“ und die „Semaine catholique“ bezeichnet.

§ 14. Eine ganze oder teilweise Revision dieser Statuten erfordert zwei Drittel Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder und bedarf der in § 10 genannten Zustimmung der hochwürdigsten Bischöfe und der Genehmigung durch das Zentralkomitee des Schweizer. Katholischen Volksvereins.

§ 15. Sollte aus irgend einem Grunde die „Inländische Mission“ ihre rechtliche Existenz einbüßen, so entscheiden die röm.-katholischen Bischöfe der Schweiz über die Verwendung des dann vorhandenen Vermögens unter Berücksichtigung des allgemeinen Stiftungszweckes und der speziellen Zwecke der einzelnen Fonds.

§ 16. Hiedurch werden die Statuten vom 30. April 1884 und vom Jahre 1905 außer Kraft erklärt.

Luzern, den 17. März 1915.

Bestimmungen über den Fahrzeitenfond.

1. Um Stiftungen von Fahrzeiten im Bereiche der Inländischen Mission zu fördern und zu sichern, besteht ein spezieller Fond unter dem Namen „Fahrzeitenfond der Inländischen Mission“.

2. Dieser Fond wird gebildet durch solche Stiftungen, welche zur Abhaltung von Fahrzeiten in einer römisch-katholischen Kirche des schweizerischen Diasporagebietes gemacht und der Inländischen Mission übergeben werden.

3. Der Verein für Inländische Mission sorgt dafür, daß das gestiftete Fahrzeit jedes Jahr in der vom Stifter oder von der Fondverwaltung bestimmten Kirche und in der vom Stifter festgesetzten Weise und Intention gehalten und daß der betreffenden Kirche dafür das Erträgnis der Stiftung regelmäßig und pünktlich abgeliefert werde.

Der Zinsfuß für die abzuliefernden Erträgnisse ist auf $3\frac{1}{2}\%$ festgesetzt. Der Ueberschuß infolge allfällig höherer Verzinsung fällt in die Verbrauchskasse der Inländischen Mission.

4. Sollte die betreffende Kirche im Laufe der Zeit dem römisch-katholischen Kultus entzogen werden, so hat der Verein für Inländische Mission die Stiftung einer andern Kirche im Bereich der Inländischen Mission zuzuweisen, welche mit dem Papst und Bischof der römisch-katholischen Kirche in kanonischer Verbindung steht.

5. Laut Bestimmung der hochwürdigsten Bischofskonferenz vom Jahre 1913 werden nur Stiftmessen und keine Totenämter mehr angenommen und zwar nur mehr auf die Dauer von höchstens 50 Jahren. Das Stiftungskapital beträgt mindestens 150 Fr. Bei diesen neuen Stiftungen geht das Dotationskapital nach 50 Jahren (eventuell nach Ablauf der für die Stiftmesse bestimmten Zeit) in Besitz der Inländischen Mission über.

Zur Zirkulation.

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.
12.